



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Freiherr-von-Langen-Str. 13
48231 Warendorf

Direktorium für Vollblutzucht
und Rennen e.V.
Rennbahnstraße 154
50737 Köln

Rheinisches
Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7
41189 Mönchengladbach

Westfälisches
Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33
48157 Münster-Handorf

Paint Horse Club
Germany e.V.
Im Wiehagen 5
58675 Hemer

Zuchtverband
für Senner Pferde e.V.
Hamlingdorfer Weg 32
33829 Borgholzhausen

Landwirtschaftskammer NRW
Nevinghoff 6
48147 Münster

Landwirtschaftskammer NRW
-Tierseuchenkasse-
Nevinghoff 6
48147 Münster

Tierärztekammer Nordrhein
St. Töniser Straße 15
47906 Kempen

Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Goebenstr. 50
48151 Münster

Kennzeichnung und Identifizierung von Equiden
Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass

Equiden gelten gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 (DVO) als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, sofern dies nicht in Abschnitt II Teil II des Equiden-

17.10.2017
Seite 1 von 4

Aktenzeichen VI-5-2000.15.1
bei Antwort bitte angeben

MR Hies
Telefon: 0211 4566-275
Telefax: 0211 4566-432
juergen.hies@@mulnv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



passes unwiderruflich anders festgelegt wird. Ihre Behandlung ist nur unter Beachtung der für Lebensmittel liefernde Tiere geltenden Vorgaben möglich. Dies gilt auch für Equiden, bei denen kein Equidenpass vorliegt.

Seite 2 von 4

Eine Ausnahmeregelung für Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, sieht die DVO nicht vor. Daraus resultiert bei Fohlen eine besondere Problematik. Einerseits sind Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, andererseits wird die Anwendung von Wirkstoffen aus der sog. "Positivliste" gemäß Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 122/2013) versagt. Damit tritt die Situation ein, dass Stoffe der Positivliste, die explizit für Lebensmittel liefernde Equiden unter Einhaltung einer generellen Wartezeit von 6 Monaten geschaffen wurde, bei Fohlen ohne Equidenpass nicht eingesetzt werden können.

Ebenso können Wirkstoffe, die zum Ausschluss aus der Lebensmittelkette führen, bei einem Fohlen ohne Equidenpass nicht eingesetzt werden, da der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ nicht dokumentiert werden kann.

Dies kann zu sehr eingeschränkten Behandlungsmöglichkeiten bei Fohlen mit der Folge möglicher erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Im schlimmsten Fall bliebe nur die Euthanasie aus Tierschutzgründen. Da dies nicht vertretbar ist, wurde ein Verfahren entwickelt, um Tierärztinnen und Tierärzte entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu eröffnen, bis diese Regelungslücke europarechtlich geschlossen wird. Zentraler Bestandteil des Verfahrens ist eine neue Erfassungsmaske in der HIT¹-Equidendatenbank.

Für Nordrhein-Westfalen (NRW) wird nachfolgendes Verfahren zur Notfallbehandlung von Equiden festgelegt:

In NRW werden Transponder an Antragsteller ausschließlich in dem Umfang der zur Kennzeichnung und Identifizierung gemeldeten und bereits geborenen Fohlen zugeteilt. Damit kann es vorkommen, dass

¹ Herkunfts- und Informationssystem Tiere: www.hi-tier.de
Zum Verfahren siehe auch: www.hi-tier.de/infoEQ.html
und <http://video.hi-tier.de/>



bei einer Notfallbehandlung die Tierhalterin / der Tierhalter für das betreffende Fohlen noch keinen Transponder von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) oder dem jeweiligen Zuchtverband erhalten hat, was regelmäßig bei sehr jungen Fohlen der Fall sein dürfte.

Seite 3 von 4

Um Tierärztinnen und Tierärzte sowie Pferdekliniken in die Lage zu versetzen, im Notfall dennoch behandeln zu können, erhalten diese ein „Notfallset“ von der FN. Die FN ist in NRW die Transponderausgebende Stelle, daher kann ein Notfallset auch nur von dort bezogen werden. Ein „Notfallset“ enthält in der Regel 5 Transponder mit der jeweiligen Anzahl an Merkblättern für Tierärztin / Tierarzt und Tierhalterin / Tierhalter sowie den Antragsformularen einschließlich Diagrammseiten, die für die Ausstellung von Equidenpässen benötigt werden. In der Anlage 1 ist ein Muster des Merkblattes beigefügt. Auf Grund eines ggf. höheren Bedarfs kann bei Pferdekliniken ein Notfallset auch 10 Transponder mit Merkblättern und Antragsformularen enthalten.

Um dieses „Notfallset“ von der FN bekommen zu können, ist von einer Tierärztin / einem Tierarzt oder einer Pferdeklinik bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde ein (formloser) Antrag auf Erteilung der Berechtigung, Transponder zu bestellen und an Equidenhalter weiter zu geben, zu stellen. Die Zuständigkeit einer Kreisordnungsbehörde richtet sich nach dem Sitz der tierärztlichen Praxis bzw. der Pferdeklinik.

Wird dem Antrag stattgegeben, teilt die Tierseuchenkasse NRW (= Adressdatenstelle für HIT²) der Tierärztin / dem Tierarzt oder der Pferdeklinik den Betriebstyp 55 „Berechtigt Transponder-Bestellungen und -Zuteilungen (i.d.R an Halter) durchzuführen“ zu. Die Zuteilung des Betriebstyps 55 kann nur über HIT abgerufen werden, es besteht somit eine Holschuld der Tierärztin / des Tierarztes oder der Pferdeklinik. Eine gesonderte Benachrichtigung per Schreiben oder E-Mail erfolgt nicht. Mit dieser Berechtigung kann nun bei der FN das „Notfallset“ bezogen werden.

Im Rahmen der Behandlung wird das Fohlen mit einem Transponder aus dem Notfallset gekennzeichnet. Transponder aus dem Notfallset dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

² <http://www.hi-tier.de/ads-adress.html>



Ist die Behandlung erfolgreich verlaufen und der Transponder gesetzt, zeichnet die Tierärztin / der Tierarzt das Diagramm, beschreibt das Fohlen, füllt das Antragsformular, mit dem der Equidenpass beantragt wird, aus und gibt die im Rahmen der Behandlung angewendeten relevanten Stoffe in die HIT-Equidendatenbank ein.

Die Tierhalterin / der Tierhalter beantragt ohne Verzögerung den Equidenpass bei der FN oder dem Zuchtverband. Dabei muss die Nummer des verwendeten Notfalltransponders auf den Antrag übertragen und das gezeichnete Diagramm beigelegt werden.

Die FN oder der Zuchtverband berücksichtigen die im Rahmen der Notfallbehandlung bereits erfassten Daten bei der Erstellung des Equidenpasses. Der Equidenpass wird von der Pass-ausstellenden Stelle an die Tierärztin / den Tierarzt, die / der die Notfallbehandlung vorgenommen hat, zur Unterschrift und damit Bestätigung der Angaben im Abschnitt II, Teil II bzw. III zugesandt, um danach an die Tierhalterin / den Tierhalter weitergeleitet zu werden. Falls durch die Behandlung des Tieres ein Fohlen zum Nicht-Schlachtpferd wird, muss die Tierhalterin / der Tierhalter dies durch seine Unterschrift im Abschnitt II, Teil II des Equidenpasses bestätigen.

Um Missbrauch, insbesondere durch „vagabundierende“ Transponder zu vermeiden, tragen die zur Durchführung von Notfallbehandlungen gemäß vorstehendem Verfahren berechtigten Tierärztinnen und Tierärzte eine besondere Verantwortung.

Das Verfahren tritt parallel mit der Freischaltung der neuen Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank am 19.12.2017 in Kraft.

Der Verfahrensablauf ist in der Anlage 2 schematisch dargestellt.

Im Auftrag

Hies